



Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hsnr.: \_\_\_\_\_

Mobil-Nr.: \_\_\_\_\_

Email-Adresse: \_\_\_\_\_

**Antrag  
auf Erteilung eines  
Bewohnerparkausweises  
gemäß § 45 1 b Nr. 2 a  
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

Stadt Laufen  
Ordnungsamt  
Rathausplatz 1  
83410 Laufen

Hiermit beantrage ich die Erteilung / Verlängerung eines Bewohner-Parkausweises für  
das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen \_\_\_\_\_

- Ich wohne dauernd in der oben genannten Wohnung und bin unter dieser Anschrift mit Hauptwohnung gemeldet.
- Ich bin Halter des oben genannten Fahrzeuges (Fahrzeugschein/ZB I ist vorzulegen).
- Ich bin **nicht** Halter des Fahrzeuges, nutze es aber dauerhaft (Nutzungsbestätigung ist auszufüllen).
- Ich verfüge über **keine** eigene Garage oder Stellplatz.
- Auf dem Grundstück sind **keine oder nicht genügend** Stellplätze oder Garagen vorhanden.

- Dem Antrag sind beizulegen:
- Personalausweis / Reisepass
  - Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I
  - Nutzungsbestätigung (sofern Halter nicht die antragstellende Person ist)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ebenfalls bestätige ich, dass ich die nachfolgenden Voraussetzungen erfülle.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers

### Nutzungsbestätigung

(auszufüllen, wenn das Fahrzeug nicht auf den Antragsteller zugelassen ist)

**Daten des Halters des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen:** \_\_\_\_\_

Name, Vorname bzw. Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

**Das Fahrzeug mit dem o. g. Kennzeichen wird der/m o. g. Antragsteller/in dauerhaft**

- als Dienstfahrzeug** zur **dienstlichen Nutzung** im Rahmen des Arbeitsvertrages überlassen.  
Das Fahrzeug darf darüber hinaus **dauerhaft privat genutzt** werden.
- als Privatfahrzeug** überlassen und genutzt.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des Fahrzeughalters

Bei der Vergabe eines Bewohnerparkausweises müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss Anwohner der Altstadt sein und dort amtlich gemeldet sein.
- Es ist nur der Hauptwohnsitz zulässig.
- Der Anwohner darf nicht über einen eigenen Stellplatz oder eine Garage verfügen.
- Pro Person, die über ein Auto verfügt, wird nur ein Bewohnerparkausweis ausgegeben.
- Bei Antragstellung ist der Personalausweis sowie die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein) vorzulegen. Ist der Antragsteller nicht Halter des Fahrzeugs, ist zusätzlich die Überlassung zur dauerhaften Nutzung (Nutzungsüberlassung) durch den Fahrzeughalter zu bestätigen.

Bitte beachten Sie:

Der Bewohnerparkausweis gilt nur in den Bereichen,

- die als Parkraumbewirtschaftungszone **und**
- dem entsprechenden Zusatzzeichen (Bewohner mit Parkausweis Altstadt frei) ausgemerkelt sind. Hierzu zählen die Landratsstraße, Rathausplatz, Am Stadtpark und der Briouder Platz (ausgenommen Tiefgarage)

Allgemeine Hinweise:

Sonderparkrechte für Bewohner sollen dazu dienen, Gebiete als Wohngebiete attraktiv zu erhalten, in denen private Stellflächen nicht oder nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind und auch nicht geschaffen werden können.

Die besonderen Parkausweise werden nur auf Antrag von der Straßenverkehrsbehörde ausgegeben und ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Zahl der Parkausweise kann die Anzahl der Stellflächen im gewissen Maß überschreiten, da anzunehmen ist, dass ein Teil der Bewohner den jeweiligen Stellplatz nicht in Anspruch nimmt (z. B. Urlaubsabwesenheit, Schichtarbeit etc.). Der Bewohnerparkausweis bietet keine Gewähr, dass stets ein freier Parkplatz vorhanden ist.

Rechtsgrundlage für die Ausgabe der Bewohnerparkausweise ist § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO i. V. m. Nr. X VwV StVO. Rechtsgrundlage für die Gebühr §§ 1, 4 GebO für Maßnahmen im Straßenverkehr i. V. m. Nr. 265 des Gebührenverzeichnisses.

Die Gebühr für den Bewohnerparkausweis beträgt 30,00 € und wird immer für ein Jahr erhoben. Da es sich um eine Verwaltungsgebühr handelt, ist eine Rückerstattung sowie eine Spaltung der Gebühr nicht möglich.